

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Erfolgskontrolle bei der Vergabe von Subventionen

A. Problem

Von den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes profitieren vielfach gesellschaftliche Gruppen, die nicht der staatlichen Unterstützung bedürfen. Offensichtlich ist dies bei den direkten Finanzhilfen und Transfers, die in der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung ausgewiesen sind. Weniger deutlich sind die vielen steuerlichen Subventionstatbestände, die in den Subventionsberichten vielfach nicht quantifiziert sind und zum Teil ein beträchtliches Volumen ergeben. Die aus den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen resultierenden ökonomischen, ökologischen und distributiven Wirkungen werden nicht systematisch evaluiert. Eine Beurteilung von Subventionen und Steuervergünstigungen aufgrund qualitativer Kriterien hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und quantitativer Angaben über die Zielerreichung ist damit weitgehend unmöglich. Hinzu kommt die fehlende Synchronisation der Subventionsberichterstattung mit den Haushaltsberatungen des Bundes.

B. Lösung

Die Beurteilung staatlicher Leistungen erfordert eine vollständige und umfassende Berichterstattung des Bundes über Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Zur Überprüfung des Einsatzes, der Verwendung und des Erfolges der Subventionsvergabe werden neue Instrumente in der Haushalts- und Finanzplanung vorgesehen. Eine angemessene Kontrolle der Subventionsvergabe erfordert zugleich eine Ziel- und Erfolgskontrolle der Subventionsvergabe durch unabhängige Experten.

Gesetzgeberische Maßnahmen sind auf folgenden Gebieten notwendig:

1. Änderung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabWG) mit folgenden Schwerpunkten:
 - Die Vergabe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen muß an ökologischen Kriterien gemessen werden;
 - Finanzhilfen und Steuervergünstigungen werden in vollem Umfang im Subventionsbericht dargestellt;
 - die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen von Subventionen und Finanzhilfen werden umfassend dargestellt;
 - Subventionen und Steuervergünstigungen werden zeitlich befristet;
 - die jährlichen Subventionsberichte werden zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans vorgelegt bzw. mit dem Haushaltsentwurf synchronisiert;
 - die Länder werden in die Subventionsberichterstattung ausdrücklich einbezogen.
2. Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes mit folgendem Ziel:
 - Schaffung der rechtlichen Grundlage zur ausführlichen Darstellung und Begründung von Subventionsvorhaben in der mittelfristigen Finanzplanung von Bund und Ländern;
 - Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zur Offenlegung der Subventionen durch die Subventionsnehmer.
3. Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit folgendem Ziel:
 - Sicherstellung der Ziel- und Erfolgskontrolle der Subventionsvergabe durch unabhängige Experten.
4. Änderung des Handelsgesetzbuches mit folgendem Ziel:
 - Darstellung von empfangenen Subventionen in den ergänzenden Angaben zum Jahresabschluß (Unternehmensberichterstattung)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die an einer realistischen und umfassenden Berichterstattung über Subventionen und Finanzhilfen orientierten Finanzpolitik führt zu Einsparungen in erheblichem Umfang und entlastet die öffentlichen Haushalte. Gleichzeitig wird durch umfassende Evaluierung der Wirkungen von Subventionen und Steuervergünstigungen eine effiziente Verwendung öffentlicher Finanzmittel sichergestellt. Anhand von qualitativen Kriterien hinsichtlich der Programmziele und quantitativen Angaben über Zielerreichungsgrade können die Förderprogramme und die Einzel-Förderung im Rahmen einer längerfristig angelegten ziel- und ergebnisorientierten Planung beurteilt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Erfolgskontrolle bei der Vergabe von Subventionen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert . . . , wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Subventionsberichte

(1) Mittel des Bundes und der Länder, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltungen gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen), sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht. Bund und Länder haben bei der Vergabe von Subventionen die Einhaltung ökologischer Ziele zu beachten.

(2) Über die Vergabe der in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans einen Subventionsbericht vor. In gleicher Weise legen die Länderregierungen den Landesparlamenten einen Subventionsbericht vor. Die Subventionsberichte sind gegliedert in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen oder deren Anpassung an neue Bedingungen,
2. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von einzelnen Betrieben oder einzelnen Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen,
3. der Förderung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen im Rahmen der Umstellung auf ökologisches Wirtschaften.

dienen.

(3) Der Bericht soll

- Subventionsvorteile aus Zinsvergünstigungen,
- Subventionsvorteile aus staatlichen Bürgschaften und Ausfuhrgarantien sowie
- Sozialleistungen mit Subventionscharakter darstellen.

(4) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen

zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(5) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Finanzhilfen der Europäischen Union beigefügt.

(6) Zu den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Übersichten geben die Bundesregierung und entsprechend die Regierungen der Länder an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Die der Subventionsvergabe zugrundeliegenden Ziele und das Ausmaß der Zielerreichung sind einander gegenüberzustellen (Effizienzanalysen). Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Kosten-Nutzen-Untersuchungen anzustellen. In die Subventionsberichte sind Vorschläge für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen aufzunehmen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt. Neue Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sollen nur befristet gewährt werden.

(7) Der Bericht soll Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Private umfassen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen aufzeigen.

(8) Die Subventionsnehmer sind in einem Anhang namentlich aufzuführen.“

Artikel 2

Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist und in welcher Form die Veröffentlichung in den Unternehmensbilanzen zu erfolgen hat.“

2. In § 50 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Im Finanzplan sind die für den Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967) darzustellen. Die mit der Vergabe der vorgesehenen

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen angestrebten Ziele sind hinsichtlich der erwarteten Wirkungen zu erläutern und zu begründen."

Artikel 3

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch das Gesetz ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist und in welcher Form die Veröffentlichung in den Unternehmensbilanzen zu erfolgen hat."

Artikel 4

Das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 8. November 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 633), geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 582), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Sachverständigenrat erstattet alle zwei Jahre ein Gutachten über die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen."

Artikel 5

Das Handelsgesetzbuch vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 285 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6a. die erhaltenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (Subventionen nach § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz) aus den Haushalten des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie der Europäischen Union."

Artikel 6

(Inkrafttreten)

Bonn, den 28. Juni 1994

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mehrere wichtige Ziele verfolgt. Im Vordergrund stehen die Maßnahmen, mit denen die Kontrolle der Subventionen auf eine neue Grundlage gestellt werden kann. Die Probleme einer sachgerechten Steuerung von Subventionen sind in der Fachwissenschaft in vielfältiger Weise dargestellt worden (Ehlers, Die Kontrolle von Subventionen, DVBl. 1993, 861 ff.). Obwohl die Vertreter von Politik und Verwaltung stets die Begrenzung der Subventionen gefordert haben, ist der Umfang der Subventionsmittel immer weiter angestiegen. Ein entscheidendes Problem für die Kontrolle von Subventionen stellt sich insofern, als die von der Bundesregierung veröffentlichten Übersichten zu Volumen und Struktur der Subventionen keinen vollständigen Einblick in die Gesamtheit der Subventionspraxis erlauben. Die vorliegenden Untersuchungen über die Subventionsvergabe in der Bundesrepublik Deutschland — vgl. dazu etwa die Strukturberichterstattung der Forschungsinstitute und die Jahresgutachten des Sachverständigenrates — zeigen, daß die Steuervergünstigungen und Finanzhilfen weitaus höher sind, als sie in den Regierungs-Berichten ausgewiesen werden. So hat etwa das Kieler Institut für Weltwirtschaft für das Jahr 1993 ein Subventionsvolumen von über 216 Mrd. DM errechnet (Kieler Arbeitspapier 616). Dies ist gegenüber 1991 eine Steigerung um etwa 20 Mrd. DM. Nachdem die Subventionsquote im Jahr 1989 noch bei 5,4 % lag, ist ihr Anteil am BSP inzwischen auf 7 % angestiegen. Die Subventionsberichte der Bundesregierung sind keine geeignete Grundlage für eine umfassende Bestandsaufnahme der Subventionen von Bund, Ländern/Gemeinden und den Leistungen der Europäischen Gemeinschaft. Es mangelt an der Grundvoraussetzung für die Kontrolle von Subventionen, nämlich an der genauen Kenntnis über den Kontrollgegenstand. Das Subventionswesen ist zu einem undurchsichtigen, vielschichtigen und in seiner Rechtfertigung nicht mehr durchschaubaren Dickicht geworden, dem die Fähigkeit zur politischen Steuerung der Subventionen im Sinne der gesetzlichen Regelungen weitgehend verlorengegangen. Die Sonderinteressen der Subventionsempfänger haben sich immer mehr gegenüber dem allgemeinen Interesse an einer Subventionsbegrenzung durchgesetzt (vgl. Klein, Öffentliches Finanzrecht, 1993, 223 ff.).

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine verbesserte Kontrolle der Subventionen zu schaffen. Um eine ausreichende Kontrolle der Subventionspolitik in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit zu ermöglichen, kommt es zunächst darauf an, das Ausmaß, die Ziele, Wirkungen und Gefahren der Subventionen präzise offenzulegen. Das Gesetz stellt die Weichen für eine Revision der Berichterstattung über die Subventionsentwicklung.

In der bisherigen Subventionsberichterstattung wird nur ein Teil der staatlichen Subventionen erfaßt. Zukünftig müssen die Subventionen in vollem Umfang dargestellt werden. Insbesondere müssen künftige Subventionsberichte alle steuerlichen Vergünstigungen enthalten. Darüber hinaus wird die Berichterstattung über die Subventionsentwicklung mit dem Gang der Haushaltsberatungen verzahnt: Der Subventionsbericht soll deshalb als Entscheidungsgrundlage in die Entwürfe zu den jährlichen Haushaltsberatungen eingehen.

Verbesserte Berichterstattung

Um die Chancen zu einer Subventionsbegrenzung zu erhöhen, kommt es in erster Linie darauf an, hierfür geeignete Vorkehrungen zu schaffen. Dazu gehört die Stärkung einer kritischen Öffentlichkeit und die Einbeziehung unabhängiger Beratungs- und Kontrollgremien. Um die Kontrolle der Subventionspolitik in den Parlamenten und in der breiten Öffentlichkeit auszuweiten, kommt es darauf an, das Ausmaß, die Ziele und die Wirkungen aller Subventionen durchschaubar zu machen und präzise offenzulegen. Die Subventionspolitik hat sich zu einem nur noch schwer durchschaubaren Komplex entwickelt. Die große Zahl von Haushaltsstellen mit Subventionstatbeständen, die Vielfalt der Ziele, die mit Subventionen verfolgt werden, das Nebeneinander von Programmen, mit denen einzelne Subventionsziele verfolgt werden, sowie die Tatsache, daß verschiedene Ebenen des Staates und darüber hinaus auch weitere Institutionen Subventionen bereitstellen, machen das Subventionsystem zu einem kaum noch entwirrbaren wirtschaftspolitischen Übel.

Die Bundesregierung hat zwar auf den Subventionskodex von Bund und Ländern (und auch auf die subventionspolitischen Grundsätze von EU und GATT/WTO) verwiesen und betont, daß die Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen sind, daß sie sich nicht widersprechen. Die gegenwärtige Berichterstattung über die Subventionspraxis der verschiedenen Gebietskörperschaften läßt jedoch eine solche Abstimmung der Subventionen nicht zu. So ist vor allem zu bemängeln, daß neben dem Bund nur einige Länder Subventionsberichte vorlegen. Die Berichte sind kaum miteinander vergleichbar, weil ihnen keine einheitliche Konzeption zugrunde liegt. Besonders groß ist das Informationsdefizit auf Gemeindeebene, weil ein zeitnaher Überblick über die kommunalen Subventionsleistungen bisher fehlt. Das gleiche gilt auch für Subventionen, die aus sonstigen öffentlichen Haushalten kommen.

Ansätze zu einer größeren Transparenz gab es immer wieder. So wurde im Rahmen der parlamentarischen

Behandlung des 13. Subventionsberichtes (Drucksache 12/1525) vom Finanzausschuß in einer Stellungnahme gefordert, daß Steuersubventionen umfassend in die Subventionsdarstellung der Anlage 2 einbezogen werden sollen und daß darüber hinaus die von der EU gewährten Subventionen in den Subventionsbericht aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus bat der Ausschuß die Bundesregierung, Subventionen nur noch befristet zu gewähren sowie Sozialtransfers mit Subventionscharakter in den Subventionsbericht aufzunehmen.

Der federführende Haushaltsausschuß hat diese Forderungen nur zum Teil übernommen (Drucksache 12/2503). Weder wurde die Forderung nach einer Befristung der Subventionen aufrechterhalten, noch ist dem Begehren nach einer umfassenden Darstellung der von der EU gewährten Subventionen Rechnung getragen worden. Als wesentlicher Teil der Beschlußempfehlung blieb die Bitte an die Bundesregierung, bei künftigen Subventionsberichten die Anlage 3 zu erweitern und zu aktualisieren, um die Informationsbasis des Parlaments über die Steuervergünstigungen insgesamt zu verbessern. Die Bundesregierung hat die Anregungen der Ausschüsse allerdings nur zu einem geringen Teil verwirklicht. Die Darstellungen der Steuersubventionen (Anlagen 2 und 3) blieben im 14. Subventionsbericht unvollständig, und darüber hinaus wurden weiterhin die finanzwirtschaftlichen Wirkungen eines beträchtlichen Teils der steuerlichen Sonderregelungen nicht dargestellt.

Ein entscheidender Nachteil der bisherigen Subventionsberichterstattung liegt in der fehlenden Synchronisation mit dem Verfahren der Haushaltspolitik. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß die Veröffentlichung des Subventionsberichtes zeitgleich mit der Vorlage des Entwurfs zum Bundeshaushalt erfolgen soll. Damit kann die informationelle Ausstattung des Parlaments im Hinblick auf Umfang und Struktur der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen deutlich verbessert werden. Gleichzeitig wird mit der Ausweitung der Berichtspflicht die Öffentlichkeit besser informiert. Durch die Verbesserung der Berichterstattung wird darüber hinaus eine zweckmäßige Aufgabenabgrenzung zwischen den einzelnen Subventionsgebern erleichtert, so daß Überschneidungen und Kollisionen bei der Aufgabenerfüllung vermieden werden können. Deshalb sind die Regelungen des Gesetzentwurfs darauf ausgerichtet, die vertikale und horizontale Koordinierung der verschiedenen Subventionsaktivitäten zu erleichtern. Es gilt daher, nicht nur die Subventionen von Bund und Ländern zu erfassen, sondern auch diejenigen der Europäischen Union.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Bundesregierung, die Subventionsnehmer in einer Anlage zum Subventionsbericht zu benennen. Diese Neuregelung folgt dem österreichischen Verfahren der Subventionsberichterstattung. Der erweiterten Berichterstattungspflicht auf der Seite der Bundesregierung entspricht zusätzlich die Verpflichtung der Subventionsnehmer zu einer Veröffentlichung der erhaltenen Subventionen in den Unternehmensbilanzen.

Die Informationspflichten werden im vorliegenden Gesetzentwurf um weitere Regelungen ergänzt, die die mittelfristige Finanzplanung von Bund und Ländern betreffen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Bund und Länder in der fünfjährigen Finanzplanung analog zur Erläuterung der Investitionsschwerpunkte auch die vorgesehenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu erläutern und zu begründen haben. Zusätzlich sind die mit der Vergabe der vorgesehenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen angestrebten Ziele hinsichtlich der erwarteten Wirkungen zu erläutern und zu begründen. Die in § 12 Abs. 5 StWG vorgesehene Verpflichtung, vor der Vergabe von Subventionen deren Auswirkungen zu bewerten, findet so eine Entsprechung bei der Planung der Subventionsvergabe.

Unabhängige Begutachtung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die umfassende Berichterstattung durch eine sachliche Überprüfung aller Subventionen ergänzt werden soll. Damit wird ein Gegengewicht zur Berichterstattung der Regierungen von Bund und Ländern geschaffen, das vor allem der Information der Öffentlichkeit dient. Zwar hat der bestehende Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schon jetzt die Möglichkeit, Subventionen zu analysieren und zu begutachten. Von dieser Möglichkeit hat der Rat auch wiederholt Gebrauch gemacht, jedoch vor allem einzelne Subventionsbereiche im Rahmen seiner jährlichen Begutachtung untersucht. Notwendig ist jedoch zugleich eine systematische Analyse und Beurteilung der gesamten Subventionspraxis. Deshalb wird mit einer ausdrücklichen Erweiterung des Auftrages des Sachverständigenrates sichergestellt, daß eine kontinuierliche Überprüfung der Subventionspraxis stattfindet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft)

Zu § 12 StWG

§ 12 Abs. 1 StWG verpflichtet den Bund und die Länder, Subventionen an Wirtschaftseinheiten außerhalb der öffentlichen Verwaltungen an den Zielen des § 1 StWG auszurichten. Ergänzend dazu wird festgelegt, daß die Gewährung von Subventionen sich am Ziel des Schutzes und Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen auszurichten hat. Bund und Länder haben dabei ausdrücklich zu beachten, daß die Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Im Unterschied zur bisherigen Fassung werden die Länder ausdrücklich einbezogen.

Dabei werden die Finanzhilfen sowie die Steuervergünstigungen als die vorherrschenden Instrumente von Transferleistungen an die privaten Haushalte und die Unternehmen erwähnt. Andere Instrumente (Vergabe von Bürgschaften und Krediten) im Rahmen der Subventionspolitik werden ebenfalls ausdrücklich der

Verwendungsbindung dieses Gesetzes unterworfen (Absatz 3). Die Übersicht über die Finanzhilfen (Absatz 2), Bürgschaften und Kredite (Absatz 3) und Steuervergünstigungen (Absatz 4) hat über die bisherigen Zielkriterien des § 12 Abs. 2 hinaus die „Förderung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen des ökologischen Umbaus“ aufzuzeigen. Damit soll dem Bedeutungsgewinn des staatlich geförderten ökologischen Umbaus Rechnung getragen werden.

Absatz 5 verpflichtet die Bundesregierung und die Länder zur Darstellung der von der EU gewährten Subventionen.

Absatz 6 verpflichtet den Bund und die Länder, die Rechtsgründe oder sonstigen Verpflichtungen, auf denen die jeweiligen Subventionen beruhen, anzugeben. Die absehbare Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen muß im Subventionsbericht mitgeteilt werden. Über die bisherigen Anforderungen an den Subventionsbericht hinaus werden der Bund und die Länder verpflichtet, gegenüber den Zielen der jeweiligen Vergabe von Subventionen deren faktische Auswirkungen zu bewerten. Damit soll die Nutzung moderner Verfahren einer empirisch ausgerichteten Effizienzanalyse vorgeschrieben werden. Falls hierbei deutliche Zielverfehlungen sichtbar gemacht werden können, ist eine Rücknahme der Subventionsverpflichtung und damit ein Subventionsabbau geboten. In den jeweiligen Subventionsberichten sind Möglichkeiten einer früheren Beendigung oder eines stufenweisen Abbaus von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen darzulegen. Die Konsequenzen eines stufenweisen Abbaus von Subventionen müssen für den Subventionsbereich bzw. die betroffene Wirtschaftseinheit offengelegt werden. Die Neuvergabe von Subventionen ist dabei befristet vorzunehmen.

In Absatz 7 sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen neu aufgenommen, die Privatpersonen gewährt werden.

Absatz 8 sieht vor, die Subventionsnehmer in einem Anhang des Subventionsberichtes namentlich aufzuführen. Diese Regelung folgt dem österreichischen Beispiel, wo die Subventionsberichterstattung eine namentliche Auflistung der Subventionsnehmer vorsieht.

Zu Artikel 2 (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 44 HGrG)

Mit der Neufassung des § 44 (mit einer entsprechenden Neufassung des § 23 BHO) wird die Voraussetzung für den Nachweis der von Unternehmen erhaltenen Subventionen geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 50 HGrG)

Mit der Ergänzung des § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) soll eine Regelung zur Darstellung und Erläuterung der im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in

das HGrG aufgenommen werden. Analog zur bereits existierenden Vorschrift zu den Investitionsausgaben werden Bund und Länder verpflichtet, die anhand von qualitativen Kriterien hinsichtlich der beabsichtigten Ziele und quantitativen Angaben über die erwarteten Wirkungen das Volumen und die Struktur der geplanten Förderprogramme und die Einzel-Förderung zu erläutern und zu begründen. Für die gesetzgebenden Körperschaften wird dadurch die Transparenz der geplanten Subventionen erhöht. Gleichzeitig werden damit Bund und Länder verpflichtet, die in § 6 Abs. 2 HGrG vorgesehenen Kosten-Nutzen-Untersuchungen als Ex-ante-Verfahren bei der Vergabe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen anzuwenden und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen darzustellen.

Zu Artikel 3 (Bundeshaushaltsordnung)

Zu § 23 BHO

Die Änderung des § 23 BHO (mit einer entsprechenden Neufassung des § 44 HGrG) schafft die Voraussetzung für die Verpflichtung der Subventionsnehmer, die erhaltenen Subventionen in die Unternehmensberichterstattung aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung)

Zu § 6

Die umfassende Berichterstattung wird ergänzt durch eine sachliche Überprüfung der Subventionspraxis durch eine unabhängige Begutachtung. Mit der Ergänzung des § 6 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird der Auftrag des Sachverständigenrates dahin gehend erweitert, daß die regelmäßige Überprüfung von Subventionen zu seinen ausdrücklichen Aufgaben gehört, deren Ergebnisse je in einem gesonderten Gutachten festzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, daß die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit in ausreichendem Umfang über die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Subventionen informiert werden.

Zu Artikel 5 (Handelsgesetzbuch)

Zu § 285 HGB

Die Änderung des § 285 verpflichtet Subventionsnehmer zum Ausweis der erhaltenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Unternehmensbilanzen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.